Begründung

zum Bebauungsplan Nr. 70/2. vereinf. Änderung
(Eutiner Straße 8 und 10)

Der B-Plan Nr. 70, der den gesamten Kurbereich mit dem Gesundheitszentrum, der Holstein-Therme und den Asklepios-Kliniken umfasst, ist seit dem 17.11.2007 rechtsverbindlich. Der Geltungsbereich umfasst auch die vorhandene Bebauung an der Eutiner Straße.

Die Lebenshilfe Ostholstein e. V., eine gemeinnützige Organisation, die sich mit der Beratung, Begleitung und Förderung von Menschen mit Behinderungen befasst, hat das Grundstück Eutiner Straße 10 erworben, um es für Ihre Zwecke und Aufgaben zu nutzen. Dies wird von der Stadt ausdrücklich unterstützt und gefördert. Es ist beabsichtigt, das Gebäude zu einem Familienzentrum aus- und umzubauen. Durch einen rückwärtigen Anbau soll dieses Ziel erreicht werden.

Nach der Vorplanung wird hierbei die hintere Baugrenze des Ursprungsbebauungsplans Nr. 70 um ca. 4 m überschritten. Diese Abweichung von den Festsetzungen des Bebauungsplanes kann nicht mehr als geringfügig angesehen werden, so dass eine vereinfachte Planänderung notwendig und zweckmäßig ist. Die Verschiebung der rückwärtigen Baugrenze ist städtebaulich vertretbar und berührt nicht die Grundzüge der ursprünglichen Planung.

Die Baugrenze wird auf das Maß des benachbarten Grundstücks Eutiner Straße 12 ausgeweitet, ohne das hier Konflikte oder Spannungen entstehen.

Das Grundstück Nr. 8 wird im Zuge der Gleichbehandlung ebenfalls in diese Planänderung mit einbezogen.

Alle übrigen städtebaulichen Festsetzungen des Ursprungsplanes bleiben unverändert bestehen und behalten auch für diese Änderung Gültigkeit, so dass das vereinfachte Änderungsverfahren nach § 13 Baugesetzbuch angewendet werden kann.

Bad Schwartau, 12. Nov. 2008

Stadt Bad Schwartau

gez. Schuberth
Bürgermeister